

Bei dieser Technik ist es aber selbstverständlich oft unmöglich, festzustellen, welches Werk tatsächlich als Quelle diene. Selbst die historischen Abschnitte — die RS hat eine ganze Reihe derartiger Exkurse — deren Vorlagen normalerweise recht gut erkennbar sind, bereiten in diesem Falle meistens unüberwindliche Schwierigkeiten. So erzählt die RS unter anderem auch die Silvesterlegende, wie sie vor allem durch die Konstantinische Schenkung allgemein bekannt wurde²³). Die RS kannte also die Gedankengänge dieser Urkunde, wußte aber noch nichts von ihrer Entlarvung als Fälschung. Die Arbeiten zur Verfasserfrage haben sich mit dieser Tatsache bereits öfter auseinandergesetzt²⁴). Mit Recht wurde aber angenommen, daß die RS das Privileg selbst als Vorlage nicht besaß, sondern dessen Inhalt wohl aus einer anderen Schrift erfahren hatte. Werner glaubte an den der RS bekannten Schwabenspiegel als Quelle²⁵). Auch der Reformplan Scheles, den die RS wahrscheinlich benützte²⁶), könnte an dieser Stelle wieder ausgeschrieben worden sein. Beides ist möglich, aber sehr unsicher, da die Konstantinische Schenkung weit verbreitet war²⁷) und überdies in der RS so knapp wiedergegeben wird, daß zu wenig Anhaltspunkte vorhanden sind. Die Erzählung von Josaphat und Barlaam ist dagegen so stark gekürzt, daß man vollends nicht einmal mehr eine Vermutung aussprechen kann, woher sie in dieser Form übernommen wurde²⁸).

Gestützt auf die so gewonnene Erkenntnis, daß die RS ihre Vorlagen ungenau und fast nur aus dem Gedächtnis zitiert, wenden wir uns nun der ersten grundlegenden Frage zu, wie weit die Angabe der RS, sie stelle nur die Überarbeitung einer lateinischen Quelle dar, auf Richtigkeit beruht. Die RS behauptet nämlich: *Es ist zü wyssen, das alles, das hye geschriben stet in disem buch, gezogen ist von Latein zü Teutsch zü erkennen, was unnsers hernn des keyzers Sigmunds meynung sey gewest, zu verorden alle sachen zü dem allerkurtzigisten und bestentlichstem*²⁹). Dieser Wortlaut muß ursprünglich sein, denn er ist

²³) Beer, RS S. 6, 27, 30, 104 ff.

²⁴) Zuletzt Bartoš, Sborník historický 3, 133.

²⁵) Werner, RS S. 4.

²⁶) Vgl. unten S. 427 ff., dazu Conc. Bas. 8, 111 f.

²⁷) Sogar die Reichskanzlei Kaiser Sigismunds beschäftigte sich stark mit der Konstantinischen Schenkung, die auch im Reichsregisterband D fol. 71v (Wien, Haus-, Hof- u. Staatsarchiv) enthalten ist. Vgl. E. Mühlbacher, Die Constantinische Schenkung in der deutschen Reichskanzlei, MIOG. 2 (1881) 115 f. Zur Handschrift vgl. H. Koller, Das Reichsregister König Albrechts II., Mitt. d. Österr. Staatsarchivs, Ergbd. 5 (1955) 15 Anm. 71.

²⁸) Beer, RS S. 20.

²⁹) N fol. 29r, dazu Beer, RS S. 24.